

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 04.05.2026 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Verabschiedung und Ehrungen der ausgeschiedenen Marktgemeinderäte

Von insgesamt 14 Marktgemeinderäten sind fünf Marktgemeinderäte mit Ablauf des 30.04.2026 Kraft Gesetz aus dem Gremium ausgeschieden.

Die ausscheidenden Marktgemeinderäte und Ortssprecher erhalten grds. für die kommunalen Dienste eine Dankurkunde und ein Porzellanrelief. Folgende ausscheidende Marktgemeinderatsmitglieder sind durch Verleihung eines Porzellanreliefs des Marktes Geiselwind mit Dankurkunde zu ehren:

Hofrichter Oliver Geiselwind	01.05.2020 – 30.04.2026	MGR in Geiselwind	6 Jahre
Mahr Frank Haag	01.05.2020 – 30.04.2026	MGR in Geiselwind	6 Jahre
Wittmann Christian Rehweiler	01.05.2020 – 30.04.2026	MGR in Geiselwind	6 Jahre
Mahr Martin Ebersbrunn	01.05.2020 – 30.04.2026 2008 – 30.04.2020	MGR in Geiselwind Ortssprecher	6 Jahre 12 Jahre
Seitz Simon Rehweiler	23.01.2006 – 30.04.2026	MGR in Geiselwind	20 Jahre

Im Zuge einer kurzen Rede bedankte sich Bürgermeister Nickel bei den Marktgemeinderatsmitgliedern der letzten Legislaturperiode und gab einen Überblick über die in den Jahren 2020 bis 2026 abgewickelten Investitionen und die damit verbundene sehr gute Zusammenarbeit im Gremium.

Ebenfalls bedankt sich der Erste Bürgermeister bei den beiden ehemaligen Bürgermeisterkollegen für die stets vorbildliche und konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Nach dem beide zwar weiterhin im Marktgemeinderat vertreten sind, jedoch nicht mehr als Kandidaten zum Bürgermeisteramt zur Verfügung stehen, überreichte er den beiden als Zeichen der Dankbarkeit ein Präsent.

Frau Annemarie Mauer	01.05.2002 bis 30.04.2026	2. Bürgermeisterin	24 Jahre
Herr Siegfried Hummel	01.05.2008 bis 30.04.2026	3. Bürgermeister	18 Jahre

> Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderäte

Mit ihrer Wahl übernehmen die kommunalen Mandatsträger und -trägerinnen eine Reihe von Pflichten, an die sie gesetzlich (im rechtlichen Sinne) gebunden sind, aber auch Pflichten (im moralischen Sinne) gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Kommune, in besonderer Weise gegenüber ihren Wählern und Wählerinnen. Sie werden daran gemessen, wie sie diesen Pflichten in ihrer Mandatstätigkeit nachkommen.

An den Amtseid sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten für die jeweiligen Marktgemeinderatsmitglieder gebunden.

Die Hauptpflichten sind:

- 1) die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit
- 2) die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- 3) die Pflicht, das Mandat nach Gesetz und zum Gemeinwohl auszuüben
- 4) die Pflicht zur Verschwiegenheit
- 5) die Pflicht zur Befangenheitsanzeige - das Vertretungsverbot

In der Informationsveranstaltung am Donnerstag, 23. April 2026 wurden die neugewählten und damit berufenen Marktgemeinderatsmitglieder bereits über ihre Rechte und Pflichten und den Ablauf von Sitzungen informiert. Des Weiteren wurde die Bayerische Gemeindeordnung überreicht.

Nach der gesetzlichen Bestimmung des Art. 31 Abs. 4 GO sind alle berufenen Gemeinderatsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung feierlich zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied gewählt wurden.

Der Eid gem. Art. 31 Abs. 4 GO von den neu gewählten Mitgliedern des Marktgemeinderates wird in alphabetischer Reihenfolge vom 1. Bürgermeister abgenommen.

Enzbrenner Andreas, Langenberg

Ortner Andrea, Neugrub

Ott Sascha, Haag

Reinlein Mia, Dürrnbuch

Vogel Stephan, Ebersbrunn

Alle neuen Mandatsträger haben die Eidesformel eigenständig gesprochen und üben ihr Ehrenamt ab sofort als gewählte Vertreter der Bevölkerung für die nächsten 6 Jahre aus.

> Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

In den vergangenen Legislaturperioden wurden jeweils ein 2. und 3. Bürgermeister gewählt.

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wählt der Marktgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister aus seiner Mitte.

Die bisherige Regelung mit zwei weiteren Bürgermeistern soll beibehalten werden und es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt zwei weitere Bürgermeister in der Reihenfolge der weiteren Bürgermeister zu wählen.

> Wahl und Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister/innen sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung (absolute Mehrheit) zu erfolgen. Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Personen zu bilden. Für den Wahlausschuss wird durch den 1. Bürgermeister Nickel der Verwaltungsleiter Herr Thomas Schönberger zum Vorsitzenden bestellt. Aus dem Kreis der ehemaligen Gemeinderäte erklärten sich Herr Frank Mahr und Herr Simon Seitz bereit das Amt des Beisitzers auszuüben.

Nach Bildung eines Wahlausschusses wird zuerst der/die zweiten Bürgermeister/in und im Anschluss daran der/die 3. Bürgermeister/in gewählt.

Nach Erläuterung der Wahlgrundsätze und die Anforderungen an die wählbaren Personen (Art. 35 Abs. 2 GO) werden für die Wahl des zweiten Bürgermeisters zwei Personen vorgeschlagen:

- MGR`in Margot Burger
- MGR Michael Hofmann

Um die Wahlgrundsätze einhalten zu können wird im Lehrmittelraum (Nebenraum) das Wahllokal eingerichtet. Nachdem Frau Burger im Vorfeld der Veranstaltung bereits schriftlich erklärt, dass Sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird sind somit alle Gemeinderatsmitglieder wählbar. Wahlberechtigt hingegen sind 13 Gemeinderatsmitglieder, sowie der erste Bürgermeister.

Von 14 gültigen abgegebenen Stimmzetteln entfallen

2 Stimmen auf MGR`in Margot Burger
12 Stimmen auf MGR Michael Hofmann

Herr Michael Hofmann ist damit als Zweiter (ehrenamtlicher) Bürgermeister gewählt. Der Gewählte erklärt auf Nachfrage die Annahme der Wahl.

Für die Wahl des Dritten Bürgermeisters werden ebenfalls zwei Personen vorgeschlagen:

- MGR`in Margot Burger
- MGR Moritz Strohofer

Von 14 gültigen abgegebenen Stimmzetteln entfallen

1 Stimme auf MGRin Margot Burger
13 Stimmen auf MGR Moritz Strohofer

Herr Moritz Strohofer ist damit als Dritter (ehrenamtlicher) Bürgermeister gewählt. Der Gewählte erklärt auf Nachfrage die Annahme der Wahl.

Die notwendigen Verpflichtungen, etc. erfolgen innerhalb der nächsten Tage nach der Sitzung.

Feststellung:

Für das Amt des Zweiten Bürgermeisters ist Herr Michael Hofmann und für das Amt des Dritten Bürgermeisters ist Moritz Strohofer gewählt. Die gewählten haben an Ort und Stelle auf Nachfrage die Wahl angenommen. Bürgermeister Nickel stellt fest, dass die beiden damit gewählt sind.

> Geschäftsordnung des Marktes Geiselwind – Festlegung einer Übergangsregelung bis zum Neuerlass

Gem. Art. 45 Abs. 1 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung in der Sitzung am 22.06.2026 sollen zunächst die bisherigen Regelungen weiter gelten. Die Bestimmungen über die Rechtstellung der Bürgermeister, sowie die zu bildenden Ausschüsse sind in der der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt die unabhängig der Wahlperioden ihre Gültigkeit behält.

Es erging folgender Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis von der bis 30.04.2026 gültigen Geschäftsordnung. Der Marktgemeinderat beschließt, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter gelten.

> Wahl weiterer Ortsvertretungen „Ortssprecher/Ortsbeauftragte“ in den Ortsteilen die am 18.01.1952 (nicht) selbstständige Gemeindeteile waren

- Beratung und Beschlussfassung über die Wahl und das Einsetzen von Ortssprechern (Art. 60 a GO)

Mit dem Ende der Amtszeit der Marktgemeinderäte (Ablauf 30.04.2026) endete auch die Amtszeit der Ortssprecher:

Frau Klara Böhm, Ilmenau
Herrn Harald Neubeck, Holzberndorf
Herrn Heiko Rühl, Wasserberndorf und
Frau Diana Wagner, Langenberg

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und nicht im Gemeinderat vertreten sind - ist auf Antrag ein(e) Ortssprecher/in zu wählen.

Die Gemeindeteile Ilmenau, Holzberndorf, Wasserberndorf und Rehweiler haben, nach Ausgang der Wahlen im März 2026 ab 01.05.2026 keinen gewählten Vertreter im Gremium.

Gem. Art. 60 a GO ist vom Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der Bürger der ehem. Gemeindeteile welche nicht im Gemeinderat vertreten sind, eine Ortsversammlung einzuberufen. Aus der Mitte der Ortsversammlung ist in geheimer Wahl ein Ortssprecher zu wählen.

Info: Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen geladen und kann an allen Sitzungen des Marktgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderats.

Nachdem es wünschenswert ist, dass alle Bürger der Gemeinde einen gewählten Vertreter haben, ergeht der Vorschlag, dass (unabhängig eines Antrages) für die nicht durch MGR-Mitglieder vertretenen Gemeindeteile: Holzberndorf, Ilmenau, Rehweiler und Wasserberndorf Neuwahlen der Ortssprecher stattfinden sollen. Die Wahl soll hierbei im Zuge von Bürgerversammlungen die zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden erfolgen.

Die nicht mehr gewählten Ortssprecher werden zu einem späteren Zeitpunkt, im Falle keiner Wiederwahl verabschiedet und geehrt.

Es erging folgender Beschluss:

In allen Gemeindeteilen des Marktes Geiselwind, die 1952 selbständige Gemeinden waren und zum aktuellen Zeitpunkt durch keine gewählte Vertretung im Marktgemeinderat vertreten sind (Holzberndorf, Ilmenau, Rehweiler und Wasserberndorf), werden in den nächsten Monaten Bürgerversammlungen durchgeführt. Durch Abstimmung (Antrag) der Bürger ist zu bestimmen, ob ein Ortssprecher eingesetzt werden soll. Soweit dies der Wunsch der Mehrheit der Bürger ist, erfolgt die Wahl eines Ortssprechers bzw. einer Ortssprecherin.

- Wahl von Ortsbeauftragten für Ortsteile, welche vor 1952 nicht selbständige Gemeindeteile waren

Nach den einschlägigen Vorschriften der GO ist die Stellung von Ortssprechern von ehemals nicht selbständigen Gemeindeteilen, welche nicht im Marktgemeinderat vertreten sind, nicht vorgesehen.

Auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters soll jedoch auch für die betroffenen Ortsteile (Burggrub und Hohnsberg), welche vor 1952 nicht selbständige Gemeinden waren, jeweils ein/e Ortsbeauftragte/r als Ansprechpartner gewählt werden.

Es erging folgender Beschluss:

In allen Ortsteilen des Marktes Geiselwind, die 1952 keine selbständigen Gemeinden waren und zum aktuellen Zeitpunkt (Burggrub und Holzberndorf) durch keine gewählte Vertretung im Marktgemeinderat vertreten sind wird jeweils in den regulär stattfindenden Bürgerversammlungen die Wahl eines/r Ortsbeauftragte/n (als Ansprechpartner vor Ort) durchgeführt.